

Extra-Blatt

zu

Nr. 24 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 12. Juni 1894.

Bekanntmachung.

Am 7. Juni d. Js. hat in dem Ueberwachungsbezirk Schilno die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge nach Maßgabe der durch Extrablatt zu Nr. 21 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder veröffentlichten Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893/10. Mai 1894 begonnen.

Mit dem 10. Juni d. Js. beginnend, wird auf Anordnung der Herren Minister des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von sämtlichen die preussische Grenze auf der Weichsel bei Schilno stromab passirenden Fahrzeugen (Flößen und Schiffen jeder Art und Größe) zur theilweisen Deckung der der Staatskasse durch die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Stromverkehrs erwachsenden Kosten eine Vergütung nach den nachstehenden Bestimmungen erhoben:

I. Die Vergütung wird berechnet nach der Kopfbzahl der auf den Fahrzeugen eingehenden Personen und beträgt:

1. bei den Trakten (Flößen) 5 — fünf — Mark für jede eingehende Person,
2. bei den Dampfschiffen 1 — eine — Mark für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 5 — fünf — Mark für jedes Dampfschiff,
3. bei allen übrigen Schiffen 1 — eine — Mark für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 3 — drei — Mark für jedes Schiff.

II. Die Vergütung ist zu entrichten von dem Führer der Trakt, bezw. des Fahrzeuges an das königliche Nebenzollamt II zu Schilno.

Ausnahmsweise kann die Zahlung bei den nach Thorn bestimmten Trakten auch erst nach der Ankunft in Thorn erfolgen, falls die Voraussetzungen der Nr. III 2 vorliegen.

III. Das Verfahren bei Festsetzung und Entrichtung der Vergütung regelt sich wie folgt:

1. Bei den Trakten hat der Führer bei der Deklaration zum Zwecke der Zollabfertigung anzugeben, wieviel Personen einschließlich der Kassirer und Kottleute zu jeder einzelnen Trakt gehören.

Nach Empfangnahme der Bescheinigung A, welche nach § 12 der Anweisung vom 1. April 1893/10. Mai 1894 seitens des leitenden Arztes des Ueberwachungsbezirks Schilno zu erteilen

ist, legt der Führer der Trakt diese Bescheinigung dem Nebenzollamt Schilno vor, welches nach Vergleichung mit den bei der Deklaration in Bezug auf den Personenstand gemachten Angaben und festgestellten Uebereinstimmung den Betrag der für die Trakt zu entrichtenden Vergütung feststellt und nach Zahlung derselben auf der Bescheinigung in Kolonne Bemerkungen über den Gesamtbetrag der entrichteten Vergütung quittirt.

2. Bei Trakten, welche für in Thorn ansässige Firmen bestimmt sind, kann die Zahlung der Gebühr auch erst nach Ankunft in Thorn gestattet werden.

Die bezüglichen Anträge sind bei dem königlichen Hauptzollamt in Thorn zu stellen, welches die hierbei zu erfüllenden Bedingungen vorschreibt und dem königlichen Nebenzollamt II zu Schilno entsprechende Anweisung erteilt.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt auch in diesen Fällen in der unter III 1 vorgeschriebenen Weise durch das königl. Nebenzollamt II zu Schilno.

3. Bei denjenigen Schiffen, welche der schriftlichen Deklaration unterliegende Gegenstände an Bord haben, hat der Führer gleichzeitig mit der Deklaration die Anzahl der an Bord befindlichen Personen anzugeben. Im Uebrigen wird verfahren, wie unter 1 bezüglich der Trakten bestimmt ist.
4. Bei denjenigen Schiffen, welche der schriftlichen Deklaration unterliegende Gegenstände nicht an Bord haben, genügt eine mündliche Angabe der Zahl der an Bord befindlichen Personen gegenüber den Zollbehörden.

Dem Führer solcher Schiffe ist aber die Bescheinigung A seitens des leitenden Arztes des Ueberwachungsbezirks Schilno in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Diese Ausfertigung legt der Führer des Schiffes dem königlichen Nebenzollamt zu Schilno vor, welches die eine derselben als Rechnungsbelag zurückbehält, während die andere, nachdem die Feststellung der Vergütung, deren Zahlung und die Quittungsleistung, wie unter 1 vorgeschrieben, erfolgt ist, dem Schiffsführer zurückgegeben wird.

IV. Fahrzeuge, für welche die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf sie entfallende Vergütung nicht entrichtet wird, werden von der Weiterfahrt ausgeschlossen.

Danzig, den 7. Juni 1894.

Der Staatskommissar für das Weichselgebiet,
Oberpräsident der Provinz Westpreußen,
v. Gofler.

